

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Juli 1969	Nummer 91
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	9. 6. 1969	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Einundzwanzigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages vom 15. April 1969	1088
203318	6. 6. 1969	RdErl. d. Finanzministers Lohnsteuerrechtliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten u. Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	1089
2037	9. 6. 1969	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD)	1089
2160	11. 6. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Pflege und Erziehung von Minderjährigen, die außerhalb des Elternhauses in einer Familie untergebracht sind	1089
23237	3. 6. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau	1089
78141	21. 5. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Förderung der baulichen Verbesserung von Waldarbeiterstellen	1091

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Kultusminister	
2. 6. 1969	RdErl. — Ferienordnung für das Jahr 1970	1094

I.

20310

**Einundzwanzigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des Bundes-
Angestelltentarifvertrages vom 15. April 1969**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.1 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.20.01 — 1.69 — v. 9. 6. 1969

A.

Nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) v. 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Einundzwanzigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des Bundes-
Angestelltentarifvertrages
vom 15. April 1969**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch
den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind,
folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) wird wie folgt
geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Der Wortlaut zu Buchstabe n wird gestrichen.
- b) Buchstabe r erhält die folgende Fassung:
„nicht vollbeschäftigte in öffentlichen Schlachthöfen
tätige Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und
Trichinenschauer sowie gegen Stückvergütung außer-
halb öffentlicher Schlachthöfe tätige Fleischbeschau-
er, Fleischbeschauer und Trichinenschauer“.
- c) Die Protokollnotiz zu Buchstabe r wird gestrichen.

2. § 31 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeit-
geberverbände gilt zusätzlich folgendes:

- a) Die Bestimmungen über die Gewährung des Kinder-
zuschlages beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche
auf Kinderzuschlag für dasselbe Kind sind auch anzu-
wenden, wenn der Anspruch des Angestellten mit dem
Anspruch eines Arbeitnehmers eines Arbeitgebers in
privater Rechtsform zusammentrifft, der ebenfalls
Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der
kommunalen Arbeitgeberverbände ist.
- b) Hat eine andere Person, die im öffentlichen Dienst
steht und nicht Arbeitnehmer eines Mitglieds eines
Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen
Arbeitgeberverbände ist oder die aufgrund einer Tätig-
keit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen
Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, Anspruch auf
Kinderzuschlag für dasselbe Kind, steht dem Ange-
stellten eines Arbeitgebers in privater Rechtsform

aa) kein Kinderzuschlag zu, wenn die andere Person
den vollen Kinderzuschlag erhält,

bb) Kinderzuschlag insoweit nicht zu, als sein An-
spruch und der Anspruch der anderen Person den
vollen Kinderzuschlag übersteigen, wenn die an-
dere Person nur einen Teil des Kinderzuschlages
erhält.“

3. In § 37 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „Ver-
gütungen für Überstunden und Bereitschaftsdienst“ durch
die Worte „Vergütungen für Überstunden, Bereitschafts-
dienst und Rufbereitschaft“ ersetzt.

4. In § 47 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „Ver-
gütungen für Überstunden und Bereitschaftsdienst“ durch
die Worte „Vergütungen für Überstunden, Bereitschafts-
dienst und Rufbereitschaft“ ersetzt.

5. In der SR 2 d wird hinter der Nr. 16 die folgende Nr. 17
angefügt:

„Nr. 17

Zu § 70 — Ausschußfristen —

Ansprüche aus Arbeitsverträgen, die sich nach dem Tarif-
vertrag und den dazu vereinbarten Ergänzungsabkommen
bestimmen, müssen innerhalb einer Ausschußfrist von
neun Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht
werden, soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt.“

6. Die SR 2 e II wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Nr. 9 Abs. 3 werden nach dem Wort „Tankschiffen“
die Worte „und auf Öltankreinigungsschiffen“ einge-
fügt.
- b) Nr. 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Unterabsätzen 1, 2 und 6 werden jeweils der
Betrag „3,05 DM“ durch den Betrag „3,35 DM“
und jeweils der Betrag „4,10 DM“ durch den Be-
trag „4,50 DM“ ersetzt.
 - bb) Im Unterabsatz 9 werden der Betrag „0,30 DM“
durch den Betrag „0,35 DM“, der Betrag „0,65
DM“ durch den Betrag „0,80 DM“ und der Betrag
„0,75 DM“ durch den Betrag „0,95 DM“ ersetzt.
 - cc) Im Unterabsatz 10 wird der Betrag „0,80 DM“
durch den Betrag „1,25 DM“ ersetzt.

7. Die Nr. 7 SR 2 f I wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Unterabsätzen 1, 2, 3, 4 und 6 werden jeweils
der Betrag „3,05 DM“ durch den Betrag „3,35
DM“ und jeweils der Betrag „4,10 DM“ durch den
Betrag „4,50 DM“ ersetzt.
 - bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „vom
vierten Tage an“ durch die Worte „vom ersten
Tage an“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Unterabs. 2 werden der Betrag „0,30 DM“
durch den Betrag „0,35 DM“, der Betrag „0,65 DM“
durch den Betrag „0,80 DM“ und der Betrag „0,75
DM“ durch den Betrag „0,95 DM“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 Nrn. 1, 3, 4, 5, 6 und 7 mit Wirkung vom 1. April 1969,
- b) § 1 Nr. 2 am 1. Mai 1969.

Bonn, den 15. April 1969

B.

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT
(Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v.
24. 4. 1961 — SMBL. NW. 20310 —) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt II Nr. 24 Buchst. a Satz 3 werden die Worte
„Überstunden und Bereitschaftsdienst“ durch die Worte
„Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“ er-
setzt.

— MBL. NW. 1969 S. 1088.

203318

**Lohnsteuerrechtliche Behandlung
der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters-
und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten
und Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage
zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
(VBL)**

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 6. 1969 — B 6115 — 3.3 — IV 1

Durch den Dritten Änderungstarifvertrag vom 17. April 1969 zum Versorgungs-TV vom 4. November 1966 ist mit Wirkung vom 1. Juli 1969 § 22 des Versorgungs-TV gestrichen worden. Nummer 1 Satz 4 Buchstabe c meines RdErl. v. 15. 12. 1966 (SMBL. NW. 203318) erhält daher mit Wirkung vom 1. Juli 1969 die folgende Fassung:

- c) der Zuschuß des Arbeitgebers nach den §§ 13 bis 19, § 21 Abs. 2 Nr. 2 und § 24 Versorgungs-TV,

— MBL. NW. 1969 S. 1089.

2037

**Durchführung des Gesetzes zur Regelung
der Wiedergutmachung nationalsozialistischen
Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes
(BWGöD)**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 6. 1969 — B 1175 — 8 — IV 1

Mit RdErl. v. 10. 9. 1968 (SMBL. NW. 2037) habe ich den an die obersten Bundesbehörden gerichteten Runderlaß des Bundesministers des Innern vom 5. 8. 1968 betreffend Rentenanrechnung auf die Versorgungsbezüge nach § 21 Abs. 1 BWGöD bekanntgegeben und die mit der Bearbeitung von Wiedergutmachungsfällen des Bundes befaßten Landesdienststellen gebeten, hiernach zu verfahren. In dem Runderlaß vom 5. 8. 1968 ist keine Regelung darüber getroffen worden, von welchem Zeitpunkt an ggf. die höheren Versorgungsbezüge gezahlt werden können. Diese Frage ist inzwischen geklärt worden.

Mein RdErl. v. 10. 9. 1968 (SMBL. NW. 2037) wird daher wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der zweite Satz wird gestrichen.

23237

DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 3. 6. 1969 — II B 4 — 2.794 Nr. 504/69

Anlage 1 zum RdErl. v. 14. 6. 1963 (SMBL. NW. 23237) erhält folgende Fassung:

Anerkannte Prüfstellen für die Durchführung von Schallmessungen

Prüfstellen der Gruppe I
für Eignungs- und Güteprüfungen nach DIN 4109, Blatt 2

Prüfstelle	Anschrift
1. Institut für Technische Akustik der Technischen Universität Berlin Prof. Dr.-Ing. Cremer	1 Berlin 10 Einsteinufer 27
2. Bundesanstalt für Materialprüfung Dr.-Ing. Schneider	1 Berlin 45 Unter den Eichen 87
3. Institut für Baustoffkunde und Stahlbetonbau der Technischen Universität Braunschweig, Amtliche Materialprüfanstalt für das Bauwesen Prof. Dr.-Ing. Kordina	33 Braunschweig Beethovenstraße 52
4. Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen Dr.-Ing. Eisenberg	46 Dortmund-Aplerbeck Marsbruchstraße 186
5. Institut für Schall- und Wärmeschutz Prof. Dr.-Ing. habil. Dr. Zeller	43 Essen-Steele Krekeler Weg 48
6. Institut für Technische Physik der Fraunhofer-Gesellschaft Prof. Dr.-Ing. Gösele	7 Stuttgart-Degerloch Königstraße 70—74

2. Nach dem Text des Runderlasses des BMI werden die folgenden neuen Absätze angefügt:

Der Bundesminister des Innern hat sich damit einverstanden erklärt, daß die vorstehende Regelung bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezüge unter Anrechnung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach den maßgebenden Vorschriften festgesetzt worden sind, rückwirkend ab dem 1. September 1968 angewendet werden kann. Die Neufestsetzung ist von Amts wegen vorzunehmen. In den Fällen, in denen die Versorgungsbezüge zukünftig erstmals nach Erlangung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung neu festgesetzt werden, sowie in den rechtshängigen Fällen ist die Rentenanrechnung in sinngemäßer Anwendung der Regelung in § 52 Abs. 4 G 131 vom Zeitpunkt des Rentenbeginns, frühestens vom 1. April 1951 an, vorzunehmen.

Ich bitte, in den Fällen, in denen der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, hiernach zu verfahren.

— MBL. NW. 1969 S. 1089.

2160

**Pflege und Erziehung von Minderjährigen,
die außerhalb des Elternhauses in einer Familie
untergebracht sind**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 6. 1969 — IV B 2 — 6122

Nummer 3.1 Abs. 3 Satz 2 meines RdErl. v. 4. 2. 1966 (SMBL. NW. 2160) erhält folgende Fassung:

Danach wären mit Wirkung vom 1. 6. 1969 folgende Pflegegelder zu zahlen:

für Kinder bis einschl. 6 Jahren	103,— DM bis 106,— DM
für Kinder von 7 bis einschl. 13 Jahren	155,— DM bis 159,— DM
für Jugendliche von 14 bis einschl. 17 Jahren	186,— DM bis 191,— DM
für Jugendliche im Alter von 18 und mehr Jahren	165,— DM bis 170,— DM

— MBL. NW. 1969 S. 1089.

Prüfstellen der Gruppe II
für Güteprüfungen nach DIN 4109, Blatt 2

Prüfstelle	Anschrift
1. W. Moll, Beratender Ingenieur VBI für Akustik, Schall- und Wärmeschutz	1 Berlin 21 Händelallee 5
2. Physikalisch-Technische Bundesanstalt Dr. P. Dämmig	33 Braunschweig Bundesallee 100
3. Dr.-Ing. habil. Weiße Ingenieur für Schallschutz, Raumakustik, Schwingungsdämpfung	6 Frankfurt/M. W 13 Rödelheimer Landstraße 108/110
4. Institut für Schall- und Schwingungstechnik Dipl.-Ing. Kraege	2 Hamburg 70-Wandsbek Fehmarnstraße 12
5. Institut für Estriche und Bodenbeläge Oberingenieur Schütze	2 Wilstedt Bz. Hamburg
6. Laboratorium für Schalltechnik der Abteilung für Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule Karlsruhe Prof. Dr.-Ing. Löb	75 Karlsruhe Kaiserstraße 12
7. Prüfstelle für Bau- und Raumakustik an der Staatlichen Ingenieurschule Koblenz	54 Koblenz-Karthause
8. Müller-BBN GmbH, Schalltechnisches Beratungsbüro	8 München 2 Herzogspitalstraße 10
9. Bayerische Landesgewerbeanstalt Materialprüfungsamt Nürnberg	85 Nürnberg 2 Gewerbemuseumsplatz 2
10. Dr.-Ing. Schäcke Ingenieur für Schallschutz, Raumakustik, Feuchtigkeitsschutz, Wärmeschutz	7051 Hegnach b. Stuttgart Hartweg 21
11. Institut für Schalltechnik, Raumakustik, Wärmeschutz Dr.-Ing. Klapdor	4 Düsseldorf Kalkumer Straße 173
12. Institut für Bauphysik Dipl.-Ing. Horst Grün	433 Mülheim-Ruhr Großenbaumer Straße 240
13. Schallmeßstelle bei der Staatlichen Ingenieurschule für das Bauwesen Trier Dipl.-Phys. Hübschen	55 Trier Irminenfreihof 8
14. Prüfstelle für Schallmessungen an der Staatlichen Ingenieurschule für das Bauwesen Hildesheim Dipl.-Ing. Scheich	32 Hildesheim Hohnsen 2
15. Bayerisches Staatliches Prüfamt für technische Physik bei der Technischen Hochschule München Prof. E. Lüscher	8 München 2 Arcisstraße 21
16. Meßstelle für Lärmbekämpfung des Technischen Überwachungs-Vereins Rheinland e. V. Dr. rer. nat. Thomassen	5 Köln Lukasstraße 90
17. H. Graner Ingenieurbüro; Raum- und Bauakustik, Schall- und Wärmeschutz	507 Bergisch Gladbach Am Kleyberg 7
18. Ing. (grad.) Peter Blume VDI Beratung und Planung für Wärme-, Kälte- und Schallschutz	5222 Morsbach/Sieg Zum goldenen Acker
19. Dipl.-Phys. Dr.-Ing. Siekmeier Beratender Ingenieur für Akustik, Schall- und Wärmeschutz, Lärmbekämpfung	435 Recklinghausen Maybachstraße 54

78141

Förderung der baulichen Verbesserung von Waldarbeiterstellen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 21. 5. 1969 — III B 2 — 210/3 — 18092

- 1 Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seinen Richtlinien betr. die Förderung der baulichen Verbesserung von Landarbeiterstellen und landwirtschaftlichen Werkwohnungen v. 5. 6. 1963 (MinBl. BML S. 241) festgelegt, daß Waldarbeiter, die bei Dienststellen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände beschäftigt sind, im Rahmen dieser Maßnahme nicht berücksichtigt werden. Um die sich hierdurch für den genannten Personenkreis ergebenden Nachteile auszugleichen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten folgendes:
 - 2 Waldarbeitern, die hauptberuflich bei Dienststellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände beschäftigt sind, können ab sofort zur baulichen Verbesserung ihrer Waldarbeiterstellen (Eigenheime, Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen) Zuschüsse aus Landesmitteln entsprechend den Vorschriften der in Nummer 1 genannten Richtlinien mit Änderungen v. 4. 8. 1964 und 21. 12. 1967 (MinBl. BML 1964 S. 257 und 1968 S. 20) und dem Rundschreiben v. 4. 10. 1963 (MinBl. BML S. 403) gewährt werden.
 - 2.1 Der Zuschuß kann in Höhe von 50% der Kosten für die Wohnung des Antragstellers und gegebenenfalls für die Einliegerwohnung, wenn sie von einem hauptberuflich tätigen Waldarbeiter bewohnt wird, höchstens jedoch bis zu 5000,— DM je Wohnung bewilligt werden. Der Gesamtzuschuß darf 10 000,— DM nicht überschreiten.
 - 3 Als Bewilligungsstellen bestimme ich die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung und als Betreuungsstellen die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung.
 - 4 Der Zuschuß ist über das Amt für Flurbereinigung und Siedlung bei dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung zu beantragen.
 - 5 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 5.1 Ein Kostenvoranschlag über den Gesamtaufwand der Maßnahmen.
 - 5.2 Eine Bescheinigung des zuständigen Forstamtes bzw. des kommunalen Arbeitgebers, in der bestätigt wird, daß der Antragsteller und gegebenenfalls der Mieter in der Einliegerwohnung **hauptberuflich** als Waldarbeiter tätig ist.
 - 5.3 Eine Bestätigung des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die richtliniengemäße Verwendung des Zuschusses gewährleistet erscheint.
 - 6 Für die Bewilligungsbescheide ist das Muster (s. Anlage 1) zu verwenden. Durchschriften des Bewilligungsbescheides sind dem zuständigen Amt für Flurbereinigung und Siedlung und dem zuständigen Forstamt bzw. dem kommunalen Arbeitgeber zuzuleiten. Anlage 1
 - 7 Mit den baulichen Verbesserungen darf erst nach Bewilligung des Zuschusses begonnen werden.
 - 8 Der Zuschuß wird auf Antrag des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung auf ein zu dessen Gunsten gesperrtes Konto des Antragstellers überwiesen.
 - 9 Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage der vollzogenen Schuldurkunde laut Muster (s. Anlage 2). Anlage 2
 - 10 Nach Beendigung der mit dem Zuschuß finanzierten Arbeiten ist dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung von dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung unverzüglich eine Verwendungsbescheinigung zu übersenden.
 - 11 Zur Überwachung der richtliniengemäßen Verwendung (Belassung der Zuschüsse) hat das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung als Bewilligungsstelle nach Ablauf von 3 und 5 Jahren nach Bewilligung des Zuschusses festzustellen, ob die geforderten Voraussetzungen noch vorliegen.
Gibt der Waldarbeiter vor Ablauf von 5 Jahren nach Bewilligung des Zuschusses seine hauptberufliche Tätigkeit als Waldarbeiter aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, auf, so hat das zuständige Forstamt bzw. der kommunale Arbeitgeber das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung zu unterrichten.
 - 12 Die erforderlichen Haushaltsmittel werden den Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung von mir zugewiesen.

Landesamt , den
für Flurbereinigung und Siedlung

Az.:

Bewilligungsbescheid

über einen Zuschuß gemäß RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 5. 1969 (SMBl. NW. 78141), Förderung der baulichen Verbesserung von Waldarbeiterstellen

Auf den von dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung in als Betreuungsstelle eingereichten Antrag wird dem
(Beruf, Name)

(Zuschußempfänger) in Kreis
zur baulichen Verbesserung seiner Waldarbeiterstelle ein Zuschuß in Höhe von

..... DM

unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- 1 Für den Zuschuß gilt der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 5. 1969 (SMBl. NW. 78141) in Verbindung mit den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 6. 1963 (MinBl. BML S. 241).
- 2 Der Zuschuß ist zweckgebunden und dient lediglich zur baulichen Verbesserung einer Waldarbeiterstelle.
- 3 Für die Berechnung des Zuschusses ist der eingangs genannte Antrag zugrunde gelegt.
- 4 Der Zuschußempfänger muß hauptberuflich, und zwar mindestens 9 Monate im Jahr, als Arbeitnehmer des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes als Waldarbeiter tätig sein.
- 5 Zuschüsse, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt oder die nicht richtliniengemäß verwendet worden sind, müssen vom Zuschußempfänger unverzüglich zurückgezahlt werden. Der zurückzuzahlende Zuschuß ist vom Tage des Empfanges bis zum Tage der Rückzahlung mit 7,5 v. H. zu verzinsen. Die Entscheidung über die Rückforderung des Zuschusses trifft das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung in
- 6 Der Zuschuß ist in der Weise zweckgebunden, daß er dem Zuschußempfänger nur dann endgültig belassen wird, wenn er mindestens 5 Jahre, gerechnet vom Datum dieses Bewilligungsbescheides, als Waldarbeiter hauptberuflich tätig gewesen ist. Der Zuschußempfänger hat sich deshalb zu verpflichten, den Zuschußbetrag, falls er vor Ablauf von 5 Jahren aus seinem Hauptberuf ausscheidet, mit jährlich 5 v. H. zu verzinsen und mit jährlich 5 v. H. zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Die Entscheidung über die Belassung oder Rückforderung des Zuschusses trifft das Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung in
- 7 Die Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses gemäß Nr. 5 und 6 hat der Zuschußempfänger (unter Mithaft des Ehepartners) in einer Schuldurkunde anzuerkennen.
- 8 Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die richtliniengemäße Verwendung des Zuschusses und die Finanzierung der Maßnahme gesichert sind.
- 9 Innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung des Zuschusses, spätestens aber bis zum 31. Januar des nächsten Jahres, ist dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung in die vorgeschriebene Verwendungsbescheinigung einzureichen.
- 10 Die Abtretung oder Verpfändung des Anspruchs auf Auszahlung des Zuschusses an Dritte ist ausgeschlossen.
- 11 Der Zuschuß wird von dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung in bei dem Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung in angefordert. Der Abruf kann bereits bei Beginn der baulichen Maßnahmen erfolgen. Voraussetzung für die Auszahlung ist die Vorlage der vollzogenen Schuldurkunde.
Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich auf Antrag des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung in in einer Summe, und zwar mit befreiender Wirkung gegenüber dem Zuschußempfänger auf ein Konto des Zuschußempfängers, welches zu Gunsten des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung in gesperrt ist.

12 Besondere Bedingungen:

Schuldurkunde

Land Nordrhein-Westfalen.

..... DM

Der Zuschuß wird mir gewährt zur baulichen Verbesserung meiner Waldarbeiterstelle auf dem im Grundbuch/Erbbaugrundbuch des Amtsgerichts von
Band Blatt eingetragenem Grundstück/Erbbaurecht.

A.

Der Zuschußempfänger und seine Ehefrau, geb., wohnhaft in, Kreis, (im folgenden „Schuldner“ genannt) verpflichten sich als Gesamtschuldner, den vorgenannten Zuschuß unter folgenden Bedingungen an den Gläubiger zurückzuzahlen:

1 Ist der Zuschuß auf Grund unrichtiger Angaben gewährt oder nicht richtliniengemäß verwendet worden, so sind die Schuldner verpflichtet, den Zuschuß auf Verlangen dem Gläubiger zu dem von dem Gläubiger benannten Termin in einer Summe zurückzuzahlen zuzüglich 7,5 v. H. Zinsen jährlich vom Tage des Empfanges bis zum Tage der Rückzahlung. Als Tag des Empfanges gilt der Tag der Überweisung vom Auszahlungskonto des Gläubigers. Falls die Auszahlung in mehreren Teilbeträgen erfolgt, so ist jeder Teilbetrag vom Tage der Auszahlung des Teilbetrages an zu verzinsen.

Die gleiche Verpflichtung gilt, wenn die Schuldner sich weigern, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder dem Landesrechnungshof zu gestatten, die Verwendung des Zuschusses an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen selbst oder durch Beauftragte zu prüfen.

2 Die Schuldner verpflichten sich, den Zuschußbetrag auf Verlangen des Gläubigers zurückzuzahlen, wenn der Zuschußempfänger aus seiner hauptberuflichen Tätigkeit als Waldarbeiter ausscheidet, bevor 5 Jahre seit der Bewilligung des Zuschusses verstrichen sind.

Entsprechendes gilt für einen zur Verbesserung der Einliegerwohnung gewährten Zuschuß.

2.1 Für die Rückzahlungsverpflichtung nach 2 gelten folgende Bedingungen:

2.11 Der Zuschußbetrag ist mit jährlich 5 v. H. zu verzinsen und mit jährlich 5 v. H. unter Zuwachs der ersparten Zinsen zu tilgen. Die Verzinsung und Tilgung beginnen mit dem Vierteljahresersten, der auf den Eintritt eines der vorgenannten Rückzahlungstatbestände folgt. Die Tilgungen werden jährlich am Ende des Tilgungsjahres verrechnet (jährlicher Rechnungsabschluß).

2.12 Die Leistungen sind jeweils in halbjährlichen gleichen, nachträglich fälligen Teilbeträgen an den Gläubiger oder an die von diesem benannte Stelle zu zahlen.

2.13 Wenn die Schuldner mit der Zahlung der Leistungen oder mit der Rückzahlung des Zuschußbetrages in Verzug geraten, erhöht sich der Zinssatz während der Dauer des Verzuges auf 7 v. H. jährlich.

2.14 Die Forderung ist seitens des Gläubigers grundsätzlich unkündbar; der Gläubiger kann jedoch ohne Einhaltung einer Frist die sofortige Zahlung des gesamten restlichen Zuschußbetrages verlangen, wenn

a) Leistungen länger als einen Monat rückständig sind oder die Schuldner durch Zwangsvollstreckung zur Zahlung der rückständigen Leistungen angehalten werden müssen,

b) die Schuldner oder ein Dritter auf das Gebäude in solcher Weise einwirken, daß eine die Sicherheit der Forderung gefährdende Verschlechterung des Grundstücks: Erbbaurechts zu befürchten ist, insbesondere wenn die Baulichkeiten nicht in gutem Zustande gehalten oder nicht dauernd zum vollen Wert gegen Brandschäden versichert werden.

3 Die Schuldner verpflichten sich, dem Gläubiger unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn vor Ablauf von 5 Jahren seit Bewilligung des Zuschusses der Zuschußempfänger bzw. der Einlieger aus seiner hauptberuflichen Tätigkeit als Waldarbeiter ausscheidet.

B.

- 1 Erfüllungsort ist Für alle aus diesem Vertrage etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird, soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht, als Gerichtsstand der für den Erfüllungsort zuständige Gerichtsstand vereinbart.
- 2 Sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern, die durch die Aufnahme dieser Urkunde sowie deren Durchführung entstehen, tragen die Schuldner, soweit nicht Gebühren- und Steuerfreiheit besteht.
- Jeder Ehegatte stimmt den Erklärungen des anderen zu.

..... (Ort) (Datum)

..... (Unterschrift des Ehemannes) (Unterschrift der Ehefrau)

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorstehende(n) Unterschrift(en)

des
 in , Kreis
 ausgewiesen durch
 und seiner Ehefrau
 geb.
 ausgewiesen durch
 vor mir vollzogen ist/sind.

..... (Ort) (Datum)

(Siegel) (Unterschrift)

..... (Amtsbezeichnung)

— MBl. NW. 1969 S. 1091.

II.

Kultusminister

Ferienordnung für das Jahr 1970

RdErl. d. Kultusministers v. 2. 6. 1969 — III B 36 —
 70:0 — 2875 69

Für das Jahr 1970 werden die Ferien für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgesetzt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Ostern	Montag 23. 3. 70	Samstag 11. 4. 70
Pfingsten	Samstag 16. 5. 70	Dienstag 19. 5. 70
Sommer	Donnerstag 23. 7. 70	Samstag 5. 9. 70
Herbst	Montag 19. 10. 70	Samstag 24. 10. 70
Weihnachten	Mittwoch 23. 12. 70	Samstag 9. 1. 71

— MBl. NW. 1969 S. 1094.

Die Sommerferien der in Landfrauenschulen zusammengefaßten Berufsfach-, Fach- und höheren Fachschulen für ländliche Hauswirtschaft können im Hinblick auf einen angegliederten Wirtschaftsbetrieb zugunsten der Weihnachtsferien verkürzt werden. Darüber hinaus können die Sommerferien für Schülerinnen der in Landfrauenschulen zusammengefaßten Schulformen gestaffelt werden. Die Festsetzung erfolgt im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

Für die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Fachschulen, die nur im Winterhalbjahr Unterricht durchführen, sind die Weihnachtsferien auf 10 Werktagen zu begrenzen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.